

Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i. Br.
Mathildenstraße 3 | 79106 Freiburg | Tel. 0761 275242
Fax 0761 275428 | info@helfen-hilft.de



Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Zuwendungs-Nr. 81116

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hartmut Zehner, Wiesenstraße 17, 79312 Emmendingen

Betrag der Zuwendung – in Ziffern	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
EUR 300,00	dreihundert Euro null Cent	01.12.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja () Nein (X)

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung des Wohlfahrtswesens und der Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Freiburg-Stadt, StNr. 06470/00464 vom 03.04.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum von 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Freiburg-Stadt, StNr. 06470/00464 mit Bescheid vom 23.07.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die psychische und soziale Hilfe und Nachsorge für Familien krebskranker Kinder in der Form der offenen Fürsorge sowie die öffentliche Gesundheitspflege, indem wir das Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Freiburg beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technisch-diagnostischen Ausstattung der onkologischen Stationen, der onkologischen Ambulanz, der onkologischen Forschung und bei psychosozialen Aufgaben unterstützen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Freiburg, den 16.12.2020

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).